

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dirk Herber (CDU)
– Drucksache 17/989 –

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/989** – vom 15. September 2016 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge halten sich derzeit in Rheinland-Pfalz auf? Wie viele von ihnen beantragen kein Asyl (bitte aufschlüsseln nach U 18, U 17, U 14)?
2. Wie viele sind in Familien, wie viele anderweitig untergebracht?
3. Was geschieht mit den Kindern und Jugendlichen, wenn der Asylantrag abgelehnt wurde?
4. Wie viele minderjährige Flüchtlinge haben den volljährigen Ehegatten zum Vormund?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Oktober 2016 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Am 15. September 2016 gab es 2 681 jugendhilferechtliche Zuständigkeiten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz. Angaben dazu, wie viele Personen aus dieser Gruppe Asyl beantragen oder nicht, liegen nicht vor.

Zu Frage 2:

Die Landesregierung hat zum Stichtag 30. April 2016 eine Erhebung zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen veranlasst. Im Rahmen der Befragung wurden Einrichtungen und Jugendämter befragt.

Die Verteilung der erfassten und am 30. April 2016 belegten Plätze sieht wie folgt aus:

stationäre Wohngruppe nach § 34 SGB VIII	52,9 %
betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII	12,9 %
Gast- bzw. Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII	8,1 %
Ambulante Betreuung	6,9 %
Unterbringung im Rahmen der vorläufige Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII	6,1 %
sonstige Unterbringungsform	13,2 %

Unter der sonstigen Unterbringungsform werden zusammengefasst beispielweise Verselbständigungswohnen nach § 34 SGB VIII, Betreutes Einzelwohnen nach § 34 SGB VIII, Inobhutnahmegruppen nach § 42.

Zu Frage 3:

Wird das Asylgesuch vor Eintritt der Volljährigkeit abgelehnt, so vermittelt § 58 Abs. 1 a AufenthG unbegleiteten Minderjährigen, die im Zielstaat der Abschiebung weder einem Mitglied der Familie oder einer zur Personensorge berechtigten Person noch einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden können, einen effektiven Abschiebungsschutz. In diesen Fällen liegt ein rechtliches Abschiebungshindernis vor und die Ausländerbehörde stellt eine Duldung nach § 60 a Abs. 2 AufenthG aus. Dieser Abschiebungsschutz greift mindestens bis zum Eintritt der Volljährigkeit, wenn sich die Betreuungssituation im Rückkehrstaat nicht verbessert hat.

b. w.

Zu Frage 4:

Dazu liegen der Landesregierung keine Zahlen vor.

Anne Spiegel
Staatsministerin